|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | OLAF – Direktorat B – Referat B2 |
| Stellennummer in Sysper: | 487933 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Referatsleiterin: Marta Castillo Gonzalez  Marta.CASTILLO-GONZALEZ@ec.europa.eu  3. Quartal 2025  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | 25/06/2025 |

**Vorstellung Referat - Wer wir sind**

Die Aufgabe von OLAF besteht darin, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu bekämpfen. Diese Mission ist von zentraler Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des europäischen Projekts. OLAF ist sowohl ein Ermittlungsdienst als auch die Generaldirektion der Kommission, die für die Gestaltung und Umsetzung der Betrugsbekämpfungspolitik verantwortlich ist.

Die Direktion B ist für die Untersuchung verschiedener Arten von Zollbetrug zuständig. Das Referat OLAF.B.2 führt Untersuchungen zu illegalem Handel durch, darunter Tabakschmuggel, gefälschte Waren, Lebensmittelbetrug, Umweltangelegenheiten usw.

Einen großen Anteil der Fallarbeit des Referates hat die Koordinierung der Ermittlungen der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung 515/1997. Das Referat arbeitet mit Ländern außerhalb der EU auf der Grundlage von gegenseitigen Amtshilfeabkommen und über OLAF-Verbindungsbeamte in China, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Ukraine zusammen.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

OLAF B.2 bietet eine interessante und herausfordernde Position als abgeordneter nationaler Experte im Bereich der Bekämpfung des illegalen Warenhandels (illegaler Import gefälschter Waren, Tabakschmuggel,).

Unter der Aufsicht des Referatsleiters, des stellvertretenden Referatsleiters oder von OLAF-Ermittlern führt der erfolgreiche Bewerber Untersuchungen gemäß der Verordnung 883/2013 durch (einschließlich Befragungen und Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten usw.) und wird die Ermittlungen der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung 515/1997 koordinieren.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Der erfolgreiche Kandidat muss über Folgendes verfügen:

- solide aktuelle Erfahrung in Untersuchungen im Zusammenhang mit Zollbetrug (insbesondere IPR- und Tabak), durchgeführt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (Zoll-, Polizei- und Justizbehörden) und/oder mit internationalen Strafverfolgungsbehörden.

- solide und aktuelle Erfahrung in europäischen und internationalen, gemeinsamen Zolloperationen.

Er/Sie sollte folgende Eigenschaften haben:

-ein umfassendes Verständnis der im Rahmen von Zollermittlungen verwendeten IT-Tools und Datenbanken;

-hervorragende organisatorische Kompetenzen und die Fähigkeit, Prioritäten zu setzen und unter Zeitdruck Ergebnisse zu liefern;

-sehr gute zwischenmenschliche und kommunikative Kompetenzen, basierend auf einer Teamgeist-Denkweise;

-Fähigkeit, Probleme zu analysieren und in pragmatische Lösungen umzusetzen;

-sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Kenntnisse weiterer EU-Sprachen wären von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)